

## Landgericht Deggendorf

Az.: 1 HK O 4/20



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**e. V.**, vertreten durch d. Vorstand, .  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Dr. P.**

gegen

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Deggendorf - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Saller am 12.08.2020 aufgrund des Sachstands vom 22.07.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit

18.03.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Streitwert: 3.000,-- EUR

## Tatbestand

Die Parteien streiten um eine wettbewerbsrechtliche Vertragsstrafe.

Die Beklagten bieten Waren auf der Internetplattform eBay unter dem dortigen Namen an, insbesondere betreffend die Branchen Garten- und Terrassenbedarf, Tierfachzubehör, Schuhe und Bürobedarf.

Nach einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung seitens des Klägers mit Schreiben vom 14.06.2019 (Anlage K 3) unterzeichneten die Beklagten am 24.06.2019 eine strafbewehrte „Unterlassungsverpflichtungserklärung“, hinsichtlich deren Inhalt auf die Anlage K 1 Bezug genommen wird, und die auszugsweise lautet:

„Die

*verpflichten sich, jeder rechtlich selbständig, gegenüber dem IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. (...), es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, vom IDO Interessenverband (...) nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf Billigkeit zu überprüfenden und von der*

*sowie von  
zu zahlenden Vertragsstrafe, zu unterlassen,*

I. (...)

*und / oder*

II.

*im geschäftlichen Verkehr betreffend Garten- und / oder Terrassenbedarf Angebote zu veröffentlichen und / oder unter Angaben von Preisen zu werben und / oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten,*

*bei denen es sich um Volumen von 10 Milliliter und mehr angebotene und / oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und der Gesamtpreis jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar angegeben werden.“*

Mit Schreiben vom 27.06.2019 hat die Klägerin den Beklagten gegenüber den Eingang der originalen Unterlassungserklärung vom 24.06.2019 bestätigt und diese gleichzeitig angenommen.

In der Folgezeit hat die Klägerin die Beklagten mit Schreiben vom 07.01.2020 (Anlage K 4) darauf hingewiesen, dass diese nach wie vor gegen die wettbewerbsrechtlichen Regeln verstoßen würden und bei der „kleinen Galerieversion“ auf eBay bei ihren Angeboten die Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis fehle und diese gleichzeitig zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,-- EUR aufgefordert.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er aktiv legitimiert sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagten dem Kläger gegenüber eine Unterlassungsverpflichtung eingegangen seien. Auf die Voraussetzungen des § 8 III UWG komme es daher nicht an. Die Beklagten seien auch nicht zur Anfechtung der Unterlassungserklärung berechtigt gewesen, da bereits kein Anfechtungsgrund vorliege, insbesondere habe der Kläger die Beklagten nicht arglistig getäuscht. Auch stelle die Geltendmachung der Klageforderung durch den Kläger keine unzulässige Rechtsausübung dar, insbesondere verschone der Kläger nicht gezielt eigene Mitglieder, es erfolge auch kein gezielter Ausschluss von passiven Mitgliedern. Es gehe dem Kläger auch nicht vorrangig darum, mit seiner Abmahn Tätigkeit und der Geltendmachung von Vertragsstrafen Einnahmen zu generieren und bestimmten Personen unangemessen hohe Zahlungen zukommen zu lassen, schließlich ergebe sich eine Rechtsmissbräuchlichkeit auch nicht durch angeblich zu weit gefasste Unterlassungserklärungen und auch nicht aufgrund eines Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Kostenrisiken des Klägers. Die Höhe der Vertragsstrafe sei angemessen, eine gerichtliche Herabsetzung daher nicht möglich.

Der Kläger **beantragt** daher:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten **beantragen** hierzu,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass der Kläger nicht aktiv legitimiert sei, weil die Voraussetzungen des § 8 III UWG nicht vorlägen. Darüber hinaus sei die Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 20.03.2020 (Anlage B 1) wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten, da der Kläger arglistig darüber getäuscht habe, dass er die tatsächlichen Voraussetzungen der von ihm in Anspruch genommenen Aktivlegitimation gegen seine Behauptungen nicht erfülle. Es stehe nämlich zu vermuten, dass dem Kläger keine erhebliche Zahl von Unternehmen angehöre, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertrieben; ferner, dass der Kläger nach seiner finanziellen Ausstattung nicht dazu im Stande sei, seine satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen. Unabhängig von der Anfechtung stehe der Vertragsstrafenforderung des Klägers im Übrigen die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, da die Abmahntätigkeit des Klägers und das Vorgehen des Klägers im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen rechtsmissbräuchlichen Charakter habe und die abgegebene Unterlassungserklärung aus diesem Grunde gekündigt worden sei. Der rechtsmissbräuchliche Charakter ergebe sich aus verschiedenen Aspekten, namentlich einem gezielten Verschonen eigener Mitglieder im Rahmen des Vorgehens gegen (vermeintliche) Wettbewerbsverstöße, der Aufnahme von Mitgliedern typischerweise nur als passive Mitglieder, um diese gezielt von der Willensbildung des Vereins auszuschließen, daraus dass es dem Kläger mit seiner Abmahntätigkeit und der Geltendmachung von Vertragsstrafen vorrangig darum gehe, Einnahme zu generieren und bestimmten Personen unangemessen hohe Zahlungen zukommen zu lassen, sowie aus dem zu vermutenden Interesse des Klägers an dem Abschluss von Unterlassungsverträgen mit zu weit gefassten Unterlassungsverpflichtungen. Letzteres betreffe Unterlassungsverpflichtungen bezogen auf den gesamten „Fernabsatz“ sowie hinsichtlich fehlender Grundpreisangaben mit der zu weit gehenden Verpflichtung, dass Gesamtpreis und Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ darzustellen seien. Ferner ergebe sich die Rechtsmissbräuchlichkeit aus dem zu vermutenden Missverhältnis zwischen den Einnahmen des Klägers und dem von ihm eingegangenen Kostenrisiken. Im Übrigen sei die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafenforderung jedenfalls unangemessen und nicht mehr im Rahmen des dem Kläger eingeräumten Ermessens, so-

dass die Vertragsstrafe jedenfalls durch das Gericht auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen sei, der sich in der Größenordnung zwischen 300 und 500 EUR bewege. Bei der Beklagten handelt es sich um ein sehr kleines Unternehmen, das zudem durch das streitgegenständliche Verhalten bei realistischer Betrachtungsweise keinen zusätzlichen Umsatz oder Gewinn erzielt habe. Die Marktbedeutung der Beklagten sei gering. Das streitgegenständliche Verhalten beruhe im Übrigen lediglich auf einem Versehen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren gem. § 128 II ZPO angeordnet, in dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis 22.07.2020.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist örtlich (§§ 12, 13 bzw. §§ 12, 17 ZPO) und sachlich (§ 13 I S. 1 UWG) zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig. Insbesondere sind nach § 13 I S. 1 UWG die Landgerichte für alle Streitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des UWG geltend gemacht wird, ausschließlich zuständig. Dazu gehören auch Ansprüche auf Grund von Vertragsstrafverprechen und Unterlassungsverträgen, die ihren Ursprung in einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit haben (vgl. z.B. BGH, 19.10.2016 - I ZR 93/15, BeckRS 2016, 20396).

### II.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 EUR aus dem strafbewehrten Unterlassungsvertrag vom 24./27.06.2019 i.V.m. § 339 S. 2 BGB.

1.

Zwischen den Parteien ist ein Unterlassungsvertrag wirksam zustande gekommen.

Der Kläger hat die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 (Anlage K 1) nach deren Zugang im Original seinerseits mit Annahmeerklärung vom 27.06.2019 angenommen. Der Kläger ist deshalb für die geltend gemachten Ansprüche auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 8 III UWG aktivlegitimiert, da sich die Beklagte in dieser vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien konkret gegenüber dem Kläger zu einer strafbewehrten Unterlassung verpflichtet hat.

2.

Die Beklagten haben diese Unterlassungserklärung nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) angefochten.

Sie stützen die Anfechtung insoweit darauf, dass der Kläger die Beklagten zu den tatsächlichen Voraussetzungen der von ihm in Anspruch genommenen Aktivlegitimation nach § 8 III UWG zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche getäuscht habe.

Die Aktivlegitimation des Klägers haben allerdings schon zahlreiche Gerichte bejaht. So hat etwa das Kammergericht Berlin mit Urteil vom 15.05.2018 (Az. 5 U 55/17) festgestellt, dass der Kläger sowohl hinsichtlich seiner personellen Ausstattung als auch einer erheblichen Zahl von Mitgliedsunternehmen, die Waren gleicher oder verwandter Art vertreiben, als auch hinsichtlich seiner finanziellen Ausstattung die Voraussetzungen des § 8 III Nr. 2 UWG erfüllt. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen.

Denn vorliegend ist unabhängig vom Vorliegen der eine Aktivlegitimation begründenden Tatsachen bereits zweifelhaft, ob hier seitens des Klägers ggf. überhaupt Tatsachen falsch dargestellt worden wären oder es sich lediglich um eine falsche rechtliche Wertung gehandelt hätte; dies zumal vor dem Hintergrund, als eben im Zeitpunkt der Abmahnung eine Vielzahl von Gerichten dem Kläger bereits bestätigt hatten, dass er die Voraussetzungen des § 8 III UWG erfülle. Jedenfalls aber haben die Beklagten nicht dargetan, dass es ihnen bei Abschluss des Unterlassungsvertra-

ges gerade darauf angekommen sei, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 8 III Nr. 2 UWG erfüllt und sie ihre Unterlassungserklärung nicht abgegeben hätten, sofern dies nicht der Fall gewesen sein sollte. Im Gegenteil haben die Beklagten ausgeführt, dass für sie damals gar kein Anlass bestanden habe, daran zu zweifeln, dass der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aktivlegitimation erfülle, sodass im Falle einer Täuschung im Übrigen auch deren Kausalität für die abgegebene Willenserklärung fehlen würde.

### 3.

Die Beklagten haben gegen ihre Verpflichtung aus dem Unterlassungsvertrag verstoßen.

Hiernach musste bei den dort näher bezeichneten Angeboten und Werbungen der Grundpreis und der Gesamtpreis „unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar“ angegeben werden. Der Kläger hat insoweit Darstellungen der Beklagten auf der Handelsplattform Ebay als Anlage K 2 vorgelegt, in denen auch in der Galerieansicht der Gesamtpreis angegeben wird, ohne dass dort auch der Grundpreis in unmittelbarer Nähe aufgeführt wird. Da die Unterlassungsverpflichtung die geforderte Gegenüberstellung von Grund- und Gesamtpreis in unmittelbarer Nähe generell beinhaltet, hat diese aber an jeder Stelle zu erfolgen, an der der Gesamtpreis genannt wird.

Dahinstehen kann dabei, ob es sich bei den Angaben in der „kleinen Galerieansicht“ überhaupt um Angebote im Rechtssinne handelt (verneinend: OLG Stuttgart, 15.2.2018 – 2 U 96/17, MMR 2019, 55). Denn vorliegend haben die Beklagten sich nicht nur zur Unterlassung von Angeboten, sondern daneben ausdrücklich auch zur Unterlassung von bepreister Werbung (vgl. § 2 I S. 2 PAngV) ohne entsprechende Grundpreisangabe verpflichtet. Auch die Darstellung in der „kleinen Galerieansicht“ bei Ebay stellt aber jedenfalls Werbung dar. Somit haben die Beklagten auch gegen die von ihnen eingegangene Unterlassungsverpflichtung verstoßen.

### 4.

Die Beklagten haben die Verletzung der Unterlassungsvereinbarung zu vertreten.

Die Beklagten haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei den vorgenannten Warenangeboten bzw. Werbungen auf der Plattform Ebay außer Acht gelassen und somit fahrlässig (§ 276 BGB) gehandelt. Das Verschulden der Beklagten wird dabei bei dem Verstoß gegen die Unterlassungspflicht ohnehin vermutet (vgl. Köhler/Bornkam/Feddersen, 38. Aufl. 2020, UWG § 12 Rn. 1.223 m.w.N.). Die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft daher den Schuldner (vgl. MüKoBGB/Gottwald, 8. Aufl. 2019, § 339 Rn. 38). Indem die Beklagten vorbringen, es habe sich

ihrerseits um ein Versehen gehandelt, räumen sie im Ergebnis selbst ein, dass auch nach ihrer Auffassung jedenfalls leichte Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

## 5.

Es liegt schließlich keine unzulässige Rechtsausübung durch den Kläger vor. Die Beklagten können daher insbesondere den geschlossenen Unterlassungsvertrag auch nicht wegen Rechtsmissbrauch kündigen.

### a)

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich Sache des Beklagten ist, Tatsachen für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten (vgl. z.B. OLG Jena, GRUR-RR 2011, 327 OLG Nürnberg, GRUR-RR 2019, 170). Dies gilt auch für das Vorgehen eines Verbandes, zumal für ihn die Vermutung spricht, dass er seinen satzungsmäßigen Zwecken nachgeht (vgl. BGH, GRUR 2001, 178). Lediglich wenn durch entsprechenden Tatsachenvortrag diese Vermutung erschüttert wird, so muss der Kläger substantiiert die Gründe darlegen, die gegen einen Missbrauch sprechen (vgl. BGH, GRUR 2001, 178 GRUR 2006, 243).

Es kann dabei dahinstehen, ob den Beklagten eine entsprechende Erschütterung gelungen ist. Jedenfalls hätte der Kläger anschließend seiner sekundären Darlegungslast ebenfalls genügt, so dass jedenfalls im Ergebnis die Beklagten einen Rechtsmissbrauch hätten beweisen müssen. Hierfür reicht es jedoch insbesondere nicht, auszugsweise Protokolle mündlicher Verhandlungen anderer Gerichte in anderen Streitsachen oder gar Medienberichte vorzulegen, aus denen sich ergeben soll, dass der Kläger in bestimmter Weise handelt.

### b)

Im Einzelnen gilt dabei Folgendes: Einem klagebefugten Verband ist es grundsätzlich nicht verwehrt, nur gegen bestimmte Verletzer gerichtlich vorzugehen (vgl. BGH, 17.8.2011 - I ZR 148/10). Ein Nichtvorgehen gegen eigene Mitglieder wäre im Zusammenhang mit der Frage eines Rechtsmissbrauchs allein bei einer dauerhaften planmäßigen Duldung von Wettbewerbsverstößen, mit der überwiegend sachfremde Ziele verfolgt werden, relevant. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten würde demgemäß voraussetzen, dass der Kläger überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt, und diese als die eigentliche Triebfeder und als beherrschendes Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen.



Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt kann auch nicht einfach unterstellt werden, die Tätigkeit des Klägers diene allein dazu, die bei ihm Tätigen finanziell zu versorgen. Insoweit ist nämlich auch maßgeblich auf den satzungsmäßigen Zweck des Klägers abzuheben (vgl. OLG München, 27.3.2019 - 6 U 371/19).

Ein Rechtsmissbrauch ergibt sich ferner nicht daraus, dass der Kläger Mitglieder typischerweise nur als passive Mitglieder aufnehme, um diese gezielt von der Willensbildung des Vereins auszuschließen. Selbst wenn der Kläger viele passive Mitglieder hätte, so ergäbe sich daraus noch nicht, dass er auch überwiegend sachfremde Motive verfolgt. Auch hier ist maßgeblich auf den Satzungszweck des Klägers abzustellen, der deshalb seinen Mitgliedern naturgemäß hauptsächlich Informationen zur Rechtslage und zur Vermeidung eigener Wettbewerbsverstöße liefert, so dass eine „passive“ Mitgliedschaft schon deshalb nicht fernliegend ist.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit ergibt sich auch nicht aus einer zu weiten Fassung der Unterlassungserklärungen. Derjenige, der eine vertragliche Verpflichtung zur Unterlassung eines bestimmten Verhaltens eingegangen ist, ist mit dem Einwand mangelnder wettbewerbsrechtlicher Relevanz und mangelnder Wettbewerbswidrigkeit regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Köhler/Bornkam/Feddersen, a.a.O., § 12 Rn. 1.229). Schon aus diesem Grund kann der Einwand einer zu weiten Fassung der Unterlassungserklärung erst recht nicht einfach zur Annahme von Rechtsmissbrauch führen.

Schließlich führen auch die beklagten Pauschalbehauptungen eines Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Kostenrisiken des Klägers zu keinem anderen Ergebnis. Insofern wurde insbesondere bereits zahlreich von Gerichten nach Beweisaufnahme das Gegenteil bestätigt (vgl. z.B. OLG Koblenz, 30.8.2017 - 9 U 462/17; OLG Karlsruhe, 7.10.2016 - 4 / 99/16).

c)

Im Ergebnis ist daher das Vertragsstrafenversprechen der Beklagten nicht rechtsmissbräuchlich, ein Rechtsmissbrauch jedenfalls nicht feststehend, was sich zu Lasten der Beklagten auswirkt.

6.

Die geltend gemachte Vertragsstrafe ist schließlich der Höhe nach nicht zu beanstanden. Insbesondere ist sie nicht unverhältnismäßig hoch im Sinne des § 343 I BGB.

Die der Sicherung einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverpflichtung dienende Vertragsstrafenvereinbarung kann gemäß § 315 I BGB in der Weise umgesetzt werden, dass dem Gläu-

biger für den Fall einer künftigen Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung die Bestimmung der Strafhöhe nach seinem billigem Ermessen überlassen bleibt. Nach § 315 III S. 2 BGB kann dabei auch ausdrücklich eine gerichtliche Überprüfung der vom Gläubiger vorgenommenen Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe in die Vereinbarung aufgenommen werden (vgl. BGH, GRUR 2010, 355).

Dies haben die Parteien vorliegend getan. Dem Bestimmungsberechtigten steht allerdings bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ein Ermessensspielraum zu. Die Bestimmung kann erst dann durch das Gericht ersetzt werden, wenn die durch § 315 III BGB bezogen auf die Billigkeit gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (vgl. OLG Karlsruhe, 18.12.2015 - 4 U 191/14).

Der Kläger hat dabei vorliegend mit der Festsetzung der Vertragsstrafe auf 3.000 EUR die Grenzen seines Ermessensspielraums nicht überschritten. Die Höhe der Vertragsstrafe kann und muss so bemessen werden, dass der Schuldner von einem weiteren Verstoß künftig absieht. Maßgebend sind dabei die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Größe des Unternehmens, Umsatz und Schwere des Verstoßes und der Grad der Wiederholungsgefahr. Im Geschäftsbereich normaler wirtschaftlicher Bedeutung ist die Spanne einer Vertragsstrafe zwischen 2.500 bis 10.000 EUR zu bemessen (vgl. z.B. OLG Celle, 5.12.2013 - 13 W 77/13). Vorliegend kann zwar davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Beklagten nur um ein kleines Unternehmen handelt. Auf der anderen Seite kann nicht außer Betracht bleiben, dass die Beklagte auf der Internetplattform Ebay einen großen Kundenkreis haben und im Hinblick auf die große Zahl von Anbietern auf dieser Handelsplattform auch eine nicht unerhebliche Gefahr der Nachahmung besteht. Im Ergebnis handelt es sich daher nicht lediglich um einen Bagatellverstoß. Ohnehin liegt die geforderte Vertragsstrafe von 3.000 EUR im unteren Bereich des genannten üblichen Spektrums. Berücksichtigt man all dies, so hat der Kläger vorliegend bei der Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe das ihm zustehende billige Ermessen nicht überschritten.

## 7.

Der Klage war daher in der Hauptsache stattzugeben.

Der Zinsauspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.

## III.

Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 S. 1 und 2 ZPO

gez.

Saller  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 12.08.2020

gez.  
Wirler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Deggendorf, 13.08.2020

Wirler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig